FULDA UNSERE STADT

FULDA INFORMIERT 3. Dezember 2019

ViSdP: Magistrat der Stadt Fulda, vertreten durch
Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld, Schlossstraße 1, 36037 Fulda

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Fulda zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im gründerzeitlichen Bahnhofsviertel

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722), und der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda am 21.10.2019 die nachstehende Ortssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Diese Erhaltungssatzung im gründerzeitlichen Bahnhofsviertel der Stadt Fulda umfasst das Gebiet, das in der beigefügten Übersichtskarte umrandet ist.

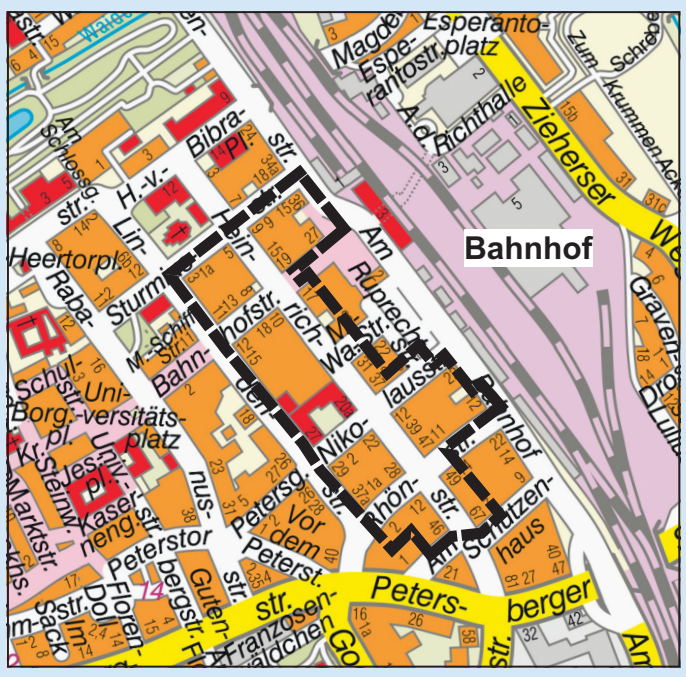

(2) Die Grenzen dieses Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:2000 eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung und kann nebst Begründung beim Magistrat der Stadt Fulda – Stadtplanungsamt – eingesehen werden.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich, Erhaltungsziele

(1) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Stadtgestalt der in ihrem Geltungsbereich gelegenen Siedlung.

(2) Die Erhaltungssatzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Hessen. Die Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern bleiben unberührt.

§ 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau (Abbruch), die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Die Genehmigung des Rückbaus der Änderung oder der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

(3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

§ 4 Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag auf Genehmigung des Rückbaues (Abbruch), der Änderung, der Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Fulda - Bauaufsicht -, Schlossstraße 1, 36037 Fulda, zu stellen.

(2) Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den §§ 173 und 174 BauGB. Über die Versagung einer Rückbaugenehmigung entscheidet der Magistrat der Stadt Fulda.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung beseitigt oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den 26.11.2019
gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

Feststellung des Jahresabschlussergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2018 des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg sowie Entlastung des Verbandsvorstandes

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.11.2019 den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HNW Herber – Niewelt - Witzel GmbH, Herrn Wirtschaftsprüfer Niewelt, Fulda, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 6.755.752,60 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 € festgestellt.

Dem Verbandsvorstand wird analog § 5 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes Entlastung erteilt.

Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2018 liegt ab

Dienstag, den 10.12.2019, bis einschließlich Mittwoch, den 18.12.2019,

im Rathaus Künzell, Unterer Ortesweg 23, 36093 Künzell, Zimmer-Nr. 201, während der Dienststunden öffentlich aus.

Künzell, den 21.11.2019
Zweckverband
Gruppenwasserwerk Florenberg
gez. Zentgraf
Verbandsvorsitzender

Am

Montag, 09.12.2019, 18:00 Uhr,

findet eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungszimmer B 122 (Schlosskapelle) des Stadtschlosses statt.

Fulda, 2. Dezember 2019
Der Vorsitzende:
Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Alt

Tagesordnung

1. Haushaltsplan 2020, Anhörung der Ortsbeiräte, Beratung des Produktbereichs 16, Reste, Inv. Programm, Stellenplan und Haushaltssatzung
2. Jahresabschluss Stadt Fulda 2018
3. Bericht zur Haushaltswirtschaft 2019 gem. § 28 GemHVO
4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Fulda
5. Wiederwahl im Ortsgericht Fulda I

Vertrauliche Sitzung!!!

6. KAF Kinder-Akademie Werkraum Museum GmbH, Fulda

Amtliche Bekanntmachungen

Das Mitglied des Ortsbeirates Niederrode, Herr Bernhard Lindner, hat mit Schreiben vom 28.10.2019 sein Mandat mit Wirkung zum 09.11.2019 niedergelegt.
Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) bleibt der Sitz im Ortsbeirat Niederrode unbesetzt, da der Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für den Ortsbeirat Niederrode erschöpft ist.
Die nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Fulda festgelegte Mitgliederzahl des Ortbeirats Niederrode vermindert sich für die restliche Wahlzeit von jetzt 7 auf 6 Mitglieder.

Gegen die vorstehende Feststellung kann gem. §§ 25–27 KWG binnen 2 Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindewahlleiter, Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld, Schlossstr. 1, 36037 Fulda, Einspruch erhoben werden.

Fulda, den 27.11.2019
Der Oberbürgermeister als Wahlleiter
gez. Dr. Heiko Wingenfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachte Umlegung Nr. 6/2018 „Über der Aue“
Gemarkung: Fulda, Flur 20
Ordnungsnummern: 1–3

1. Der vom Magistrat der Stadt Fulda – Umlegungsstelle – am 05.11.2018 gefasste Beschluss über die Vereinfachte Umlegung „Über der Aue“ ist am 17.12.2018 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.
3. Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen.
4. Der Magistrat der Stadt Fulda – Umlegungsstelle – veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.
5. Die Geldleistungen sind fällig.

Fulda, den 27.11.2019
DER MAGISTRAT DER STADT FULDA
Umlegungsstelle
gez. Dr. Wingenfeld
Oberbürgermeister

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt Brückenbauarbeiten für eine Radwegbrücke über die Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/5236 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

V. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

Aufgrund des § 7 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Florenberg“ vom 16.12.1977 in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. 2018 I S. 291), der §§ 30,31,36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. 2010 I S.548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. 2018 I S. 247), der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. 1969 I S. 307) in der zur Zeit geltenden Fassung und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. 2018 I S. 570) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.02.2001, am 22.12.2003 (I. Nachtrag), am 09.04.2014 (II. Nachtrag), am 22.04.2015 (III. Nachtrag), am 20.04.2017 (IV. Nachtrag) und am 20.11.2019 folgenden

V. Nachtrag

beschlossen:

Teil II, § 5 Abs. 7 erhält folgende Änderungen:

§ 5
Wasserverbrauchsanlage

(7) Dem Zweckverband sind für die Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage vom Grundstückseigentümer die Kosten zu erstatten (§ 27).

Teil II, § 10 Abs. 7 erhält folgende Änderungen:

§ 10
Messeinrichtungen

(3) Der Anschlussnehmer kann vom Zweckverband die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

Teil II, § 10a Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen:

§ 10a
Ablesen/Auslesen

(4) § 36 Hessisches Datenschutzgesetz findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung.

Teil III, § 12 Abs. 2b wird gestrichen:

§ 12)
Wasserbeitrag

(2) b) für die … (Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.)

Teil III, § 21 Abs. 1 erhält folgende Änderungen:
§ 21 Abs. 2 wird hinzugefügt:

§ 21
Vorausleistungen

(1) Der Zweckverband kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

Teil III, § 22 Abs. 1b erhält folgende Änderungen:
§ 22 Abs. 1c wird hinzugefügt:
§ 22 Abs. 7a u. 7b wird gestrichen

§ 22
Grundstücksanschlusskosten

(1b) Für den Aufwand, der für die Geschäftsbesorgung entsteht, werden Verwaltungskostenpauschalen oder Gebühren nach Zeitaufwand gemäß § 27 erhoben.

(1c) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Der Zweckverband erhebt

a) für die Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer
38,00 Euro

b) für einen von dem Eigentümer verlangten Ein- und Ausbau des Wasserzählers zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer
30,00 Euro

Teil III, § 23 Abs. 1 erhält folgende Änderungen:
§ 23 Abs. 2 wird hinzugefügt:

§ 23
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr – Messstelle – ergibt sich aus der gekennzeichneten Zählergröße und beträgt je angefangenem Kalendermonat

Die Grundgebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Zählerart	Zählergröße	Bruttopreis je Monat
Hauswasserzähler	Q_3 2,5	1,60 €
Hauswasserzähler	Q_3 4,0	3,21 €
Hauswasserzähler	Q_3 6,3	4,38 €
Hauswasserzähler	Q_3 10	5,35 €
Hauswasserzähler	Q_3 16	5,99 €
Verbundwasserzähler/ Großwasserzähler	Q_3 25	11,50 €
Verbundwasserzähler/ Großwasserzähler	Q_3 40	13,26 €
Verbundwasserzähler/ Großwasserzähler	Q_3 63	14,98 €
Verbundwasserzähler/ Großwasserzähler	Q_3 100	19,26 €